

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9152

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen - Pflicht der Träger zur Teilnahme an Datenerhebungen und Erstattung von Qualitätsberichten im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz beibehalten (Drs. 19/8568)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9152 vom 02.12.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Kerstin Celina, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Pflicht der Träger zur Teilnahme an Datenerhebungen und Erstattung von Qualitätsberichten im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz beibehalten
(Drs. 19/8568)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 11 bis 76 werden die §§ 10 bis 75.

Begründung:

Die Änderung betrifft Art. 47 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG). Anders als im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen, soll die in Abs. 3 Satz 2 und 3 geregelte Pflicht der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern, auf Verlangen der Fachaufsichtsbehörde an landes- und bundesweiten Datenerhebungen teilzunehmen oder der Fachaufsicht einen Qualitätsbericht zu erstatten, nicht abgeschafft werden.

Transparenz und Qualitätskontrolle sind gerade in grundrechtssensiblen Bereichen wie dem Maßregelvollzug von Bedeutung. In den Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern werden nach gerichtlicher Entscheidung Personen untergebracht, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung eine Straftat begangen haben und nicht oder nur vermindert schuldfähig sind. Ziel der Unterbringung ist der Schutz der Allgemeinheit und die Behandlung der Erkrankung. Das geht mit einem besonders intensiven Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person einher.

Gegen eine Abschaffung dieser Pflichten spricht auch nicht, dass nach Einschätzung der Staatsregierung aufgrund der gestiegenen automatisierten Datenerhebung und statistischen Auswertung es nicht zu erwarten sei, dass die Fachaufsicht einen Qualitätsbericht von den Bezirken bzw. den von ihnen beherrschten öffentlichen Unternehmen als Trägern des Maßregelvollzugs anfordern wird. Vielmehr sollte durch eine Modernisierung der Berichterstattung in Form einer automatisierten Online-Berichterstattung in Echtzeit der Zielsetzung von Bürokratieabbau und Verwaltungsentlastung bei gleichzeitiger Wahrung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zeitgemäß Rechnung getragen werden.